

Schulvereinbarung

Der Erfolg des Zusammenlebens am Ratsgymnasium hängt, wie in jeder größeren Gemeinschaft, davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen. Gemeinsam übernehmen wir die Verantwortung für

- ein erfolgreiches Lehren und Lernen,
- ein friedliches Zusammenleben,
- das Erscheinungsbild unserer Schule,
- unsere Natur und Umwelt.

Insbesondere die folgenden Punkte sollen unser tägliches Zusammenleben bestimmen:

- **Soziales Handeln**

Alle bemühen sich um Freundlichkeit, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft. Jede/r behandelt Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und alle anderen an der Schule beschäftigten Personen so, wie er/sie selbst behandelt werden möchte.

Wir sorgen gemeinsam dafür, dass jede/r ohne Angst die Schule besuchen und dort arbeiten kann. Jede/r soll sich trauen können, über die Dinge zu sprechen, die ihn/sie bewegen; niemand darf andere beschimpfen, demütigen, auslachen, beleidigen, bedrohen oder gar körperlich angreifen. Das gilt ausdrücklich auch für Veröffentlichungen über andere im Internet, per Handy oder über sonstige Medien. Meinungsäußerungen und Kritik sind allerdings erwünscht. Jede/r muss aber auch bereit sein, Kritik entgegenzunehmen. Für Konfliktfälle stehen eine Beratungs-lehrerin, ein Beratungslehrer, das Mobbing- bzw. Konflikt-Interventionsteam (MIT/KIT), die Schülervvertretung sowie die Paten und Patinnen in Jg. 5/6 als Hilfen zur Verfügung.

- **Toleranz, Respekt und Mut**

Jede/r achtet darauf, die anderen zu respektieren, Zivilcourage zu zeigen, d. h. einzugreifen, wenn jemandem Unrecht geschieht, und selbstbeherrscht zu handeln.

- **Freiheit und Verantwortung**

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen.

- **Erfolgreiches Lernen und Lehren**

Jede/r ist für sein Lernen selbst verantwortlich. Schülerinnen und Schüler unterstützen sich gegenseitig. Lehrerinnen und Lehrer geben Anregungen und Hilfestellungen, die die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern. Alle verhalten sich so, dass der Unterricht störungsfrei und dadurch erfolgreich verläuft.

- **Wertschätzung**

Lob und Anerkennung motivieren. Deswegen würdigt die Schulgemeinschaft Engagement und Leistung angemessen.

Um diese Ziele zu erreichen, vereinbaren wir folgendes:

I. Regeln für die Anwesenheit

- Als verbindliche Unterrichtszeiten gelten der jeweilige Stundenplan und alle schulischen Veranstaltungen. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Verspätungen stören den Unterricht und beeinträchtigen damit den Lernerfolg aller. Die Lehrkräfte beginnen und schließen ihren Unterricht pünktlich.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z. B. wegen Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich vor Unterrichtsbeginn am ersten Tag des Fehlens. Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen ihre Fehlzeiten selbst. Bei der Rückkehr ist eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum des Versäumnisses, auf Verlangen auch ein ärztliches Attest, vorzulegen.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts melden sich die Schülerinnen und Schüler über die unterrichtende Lehrkraft schriftlich ab.
- Nehmen Schülerinnen und Schüler an schulischen Aktivitäten teil, gilt ihre Nichtanwesenheit im Regelunterricht als entschuldigt. Die für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft hängt vorher für die Lehrerinnen und Lehrer eine Teilnehmerliste aus.
- Unfälle auf dem Schulweg, während der Schulzeit und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen müssen dem Sekretariat unverzüglich gemeldet werden.
- Die Schule erteilt den Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Fahrradbenutzungserlaubnis für den Schulweg und für Wege zu Lernorten, die sich außerhalb des Schulgeländes befinden und im Rahmen einer Schulveranstaltung aufgesucht werden sollen. Für die Verkehrssicherheit der Fahrräder haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu sorgen.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Antrag ist rechtzeitig vorher bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer bzw. bei der Tutorin oder dem Tutor zu stellen. Bis zu einem Tag kann die Beurlaubung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder den Tutor erfolgen. Bei mehr als einem Tage sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

II. Verhalten in den Unterrichtsstunden

- Auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft verhalten sich die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ruhig. Falls der Klassen- oder Fachraum noch nicht geöffnet ist, warten sie ruhig davor, ohne andere zu stören.
- Ist die Lehrerin oder der Lehrer fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht erschienen, so fragt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. ein Kursmitglied im Sekretariat nach.
- Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv und kooperativ am Unterricht, so dass alle voneinander lernen können und niemand in seinen Lern- oder Lehrbemühungen beeinträchtigt wird.
- Während der Unterrichtsstunde darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers verlassen werden.
- Essen und Trinken sind generell nicht gestattet, nur in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler bringen die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel mit und legen sie zu Beginn der Stunde unaufgefordert auf den Tisch.
- Hausaufgaben, Referate usw. gehören als Vor- und Nachbereitung zum Unterricht und zur Leistungsbewertung und müssen zum geforderten Zeitpunkt vorliegen. Sind Hausaufgaben aus triftigem Grund nicht angefertigt worden, so teilen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer mit.

- Bei Unterrichtsversäumnis – auch aus schulischen Gründen – tragen die Schülerinnen und Schüler die Verantwortung dafür, dass sie den versäumten Stoff nacharbeiten.

III. Regelung für den Umgang mit digitalen Endgeräten am RGS

Präambel

Die vorliegende Regelung verfolgt die Absicht, einen Mentalitätswandel im Umgang mit digitalen Endgeräten zu bewirken. Ziel ist es, die analoge soziale Interaktion zwischen den Schülerinnen und Schülern zu fördern, negative psychische und physische Effekte durch übermäßigen Medienkonsum zu vermeiden und ein konzentriertes Lernumfeld zu ermöglichen. Die Schule versteht sich als Ort der Bildung, der Begegnung und des sozialen Austauschs, in dem digitale Geräte nur in pädagogisch sinnvoller Weise eingesetzt werden sollen.

Die folgende Regelung bezieht sich auf sogenannte mobile digitale Endgeräte wie Smartphones, Tablets, iPads, Smartwatches etc. Die Mitnahme und Nutzung digitaler Endgeräte sind verboten, soweit dies nicht im Folgenden geregelt ist.

In jedem Fall unterliegt die Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

- (1) Audio-, Bild- und Videomitschnitte von sich oder anderen außerhalb von Unterrichtszusammenhängen sind nicht erlaubt.
- (2) Generell gilt, dass die Nutzung digitaler Endgeräte während der Mittagspause in der Mensa untersagt ist. Das Fotografieren von Tafelbildern ist nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet.
- (3) Zudem gilt die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsvereinbarung für iPads am RGS.

1. Nutzung von Smartphones und Handys

Verbot: Mitgeführte Smartphones und Handys sind von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr ausgeschaltet, weder hör- noch sichtbar in der Schultasche zu verwahren.

Ausnahmen:

- Lehrkräfte und das schulische Personal dürfen ihre Geräte unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion im Verwaltungstrakt, in den Personalräumen und auf dem Schulgelände nutzen.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 dürfen ihre Geräte unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion für jüngere Jahrgangsstufen im Innenhof, auf dem Schulhof vor dem Haupteingang und im (neu zu schaffenden) Aufenthaltsraum verwenden.
- Nach Rücksprache mit Lehrkräften und schulischem Personal ist im Ausnahmefall die Nutzung zulässig.

2. Nutzung von Tablets

Verbot: Die Tabletnutzung ist während der Pausen auf dem Schulgelände (Außengelände, Gebäude) nicht erlaubt.

Ausnahme: Lehrkräfte und schulisches Personal dürfen ihre Geräte stets nutzen.

Grundsätzlich gilt:

- Tablets dürfen von Schülerinnen und Schülern ausschließlich zu schulischen Zwecken bzw. im Unterricht nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft genutzt werden.
- Die Nutzung ist zu schulischen Zwecken in Freistunden in der Aula (incl. Arbeitsbereich Durchgang Mensa), auf dem Schulhof und in der Bibliothek erlaubt.

3. Nutzung von Smartwatches

Smartwatches sind auf dem Schulgelände nur gestattet, wenn sie ausschließlich als Uhr verwendet werden. Funktionen wie Benachrichtigungen, Internetzugang oder Kommunikation dürfen nicht genutzt werden.

4. Sanktionsmaßnahmen

Zur Durchsetzung der Regeln wird ein dreistufiges Sanktionsmodell eingeführt:

Stufe 1: Einzug des digitalen Geräts und Dokumentation

- Bei einem ersten Verstoß wird das digitale Gerät vorübergehend eingezogen und am Ende des Schultags an die betroffene Person zurückgegeben, indem es im Sekretariat abgegeben und dort wieder abgeholt wird.
- Der Vorfall wird dokumentiert.

Stufe 2: Elterninformation: Bei einem zweiten Verstoß wird zusätzlich ein aktenkundlicher Hinweis an die Eltern gegeben, um sie über den Vorfall zu informieren.

Stufe 3: Pädagogische Maßnahmen bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß

Es können weitere (pädagogische) Maßnahmen ergriffen werden, z. B.:

- Die Erziehungsberechtigten werden zur Abholung des Geräts aufgefordert.
- Es erfolgen individuelle Maßnahmen zum Verbleib des Geräts während des Schultags.
- Ein Gespräch zwischen der betroffenen Person, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung, um das Verhalten zu reflektieren und Lösungen zu erarbeiten.

5. Sonstige Vereinbarungen für die Nutzung digitaler Endgeräte:

- Bei Schulveranstaltungen wie Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Konzerten, Theateraufführungen usw. sowie in der Bibliothek sind digitale Endgeräte stumm zu schalten.
- Das Aufladen digitaler Endgeräte in der Schule ist in der Regel nicht gestattet.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte kann in bestimmten Fällen darüber hinaus Gegenstand pädagogischen Handelns sein. Bei Bedarf kann zum Beispiel das Kommunikationsverhalten in einzelnen Lerngruppen bewusstgemacht und ggf. durch besondere Regelungen, Maßnahmen oder Aktionen (zum Beispiel eine smartphonefreie Woche oder Ähnliches) beeinflusst werden. Die Initiative hierzu kann sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften ausgehen.
- Für Klassenfahrten (insbesondere in der Sekundarstufe I) treffen die Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten individuelle Absprachen.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb des Schulgeländes ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Auch dort ist allerdings unbedingt zu beachten, dass die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (zum Beispiel in Form von Mobbing, Verleumdungen oder Verletzungen des Rechts am eigenen Bild) strafbar ist.
- Bis 18.00 Uhr haben sich alle Schülerinnen und Schüler ab Jg. 6 über Untis über Änderungen im Vertretungsplan zu informieren und diese beim Bereithalten von Unterrichtsmaterial für den nächsten Schultag zu berücksichtigen. Für die Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs gilt dies als Empfehlung, für sie ist ansonsten die Fassung des Vertretungsplans, der nach Unterrichtsschluss auf den Monitoren abgebildet war, bindend.

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Alle Beteiligten der Schulgemeinschaft sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Regelungen aktiv zu unterstützen.

IV. Verantwortung für den Lebens- und Arbeitsraum Schule

- Die sinnvolle Ausgestaltung und das gepflegte Aussehen der Schule und des Schulgeländes fördern das Lernen und Wohlbefinden. Jeder ist verpflichtet, die Schule sauber zu halten. Müll wird getrennt und gehört ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter.

- Wenn eine Lerngruppe ihren Unterrichtsraum verlässt, stellt sie die Stühle hoch, wischt die Tafel, fegt, schließt die Fenster und schaltet das Licht aus. Die Lehrkräfte achten darauf, dass dieses alles geschieht und schließen die Klassentüren ab.
- Jede Lerngruppe hinterlässt ihren Unterrichtsraum in sauberem und ordentlichem Zustand.
- Die Hof- und Schulgeländereinigung erfolgt nach gesondertem Plan. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
- Wenn jemand einen Schaden verursacht, haftet er dafür persönlich bzw. seine Erziehungsberechtigten.

V. Regeln für den Konfliktfall

- Für das Einhalten der Schulvereinbarung übernehmen alle, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.
- Die Anwendung jeglicher Gewalt – gegen Personen (physisch, psychisch oder verbal) oder gegen Sachen – wird nicht geduldet. Verursacher werden in die Verantwortung genommen, z.B. durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Fehlverhalten wird schriftlich festgehalten.
- Bei Konflikten wird eine Klärung direkt zwischen den Beteiligten angestrebt. Alle sind zur Mitwirkung bei Vorbeugung, Schlichtung und Aufklärung verpflichtet. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Tutorinnen und Tutoren, Beratungslehrerin und Beratungslehrer, das MIT/KIT, die Schülervertretung sowie die Paten und Patinnen in Jg. 5/6 stehen als Hilfen zur Verfügung.
- Bei Straftaten (z. B. Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Verstöße gegen den Datenschutz usw.) wird Anzeige erstattet.

VI. Weitere Bestimmungen

- Die Umgangssprache auf dem Schulgelände ist in der Regel Deutsch.
- Es ist grundsätzlich untersagt, in den Pausen oder Freistunden das Schulgelände zu verlassen. Schülerinnen und Schüler, die es dennoch tun, verlieren den Schutz der Versicherung.
- Personen, die weder Schülerinnen bzw. Schüler noch deren Erziehungsberechtigte noch Lehrkräfte bzw. nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, müssen im Sekretariat gemeldet werden, um die Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Schulgelände zu erhalten.
- Beim Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit (z. B. Läusebefall) muss unverzüglich das Sekretariat benachrichtigt werden.
- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern im Lehrertrakt soll nur in dringenden Fällen oder nach Aufforderung erfolgen.
- Das Mitbringen von Tieren, Waffen, anderen gefährlichen Gegenständen, Alkohol oder Drogen jeglicher Art ist strengstens untersagt und zieht schulische, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Zerstörung mitgebrachter Wertsachen.
- Das Verteilen von Informationsmaterial (z. B. Aushänge, Flugblätter usw.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
- Das Befahren des Schulhofes ist verboten. Zweiräder sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Rauchen und Alkoholgenuss sind auf dem Schulgelände bei allen schulischen Veranstaltungen nicht erlaubt.

Die Schule ist ein öffentlicher Ort und daher haben alle das grundsätzliche Recht, frei über die Wahl der Kleidung zu entscheiden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine angemessene Kleidung zu einem respektvollen Umgang miteinander gehört. Bekleidungsstücke mit Aufschriften oder Abbildungen, die Drogen, Gewalt, Alkohol oder Ähnliches verherrlichen bzw. rassistische, sexistische oder diskriminierende Botschaften aufweisen, sind verboten.

Da die zwischenmenschliche Kommunikation aller Mitglieder der Schulgemeinschaft neben der Sprache auch einen Austausch über Mimik und Gestik erfordert, ist das Betreten des Schulgeländes mit verhülltem Gesicht untersagt.

Das Verhalten während der Pausen, in der Bibliothek und der Mensa unterliegt besonderen Regelungen (s. Aushänge).

Diese Schulvereinbarung tritt am 03.05.2021 in Kraft. Der geänderte Abschnitt III tritt zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft. Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. den Tutorinnen und Tutoren mit den Schülerinnen und Schülern detailliert besprochen.

Stadthagen, 06.02.2025 (letzte Änderung)

gez. Dagmar Bindernagel, OStD'
Schulleiterin

Hinweis

Ebenfalls als Ergänzung dienen das auf der Homepage in der jeweils aktuellen Fassung abrufbare „Merkblatt für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte“, das über wichtige zusätzliche Informationen zur Organisation am RGS Auskunft erteilt, sowie die „Nutzungsvereinbarung für iPads“.

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte



Nutzungsvereinbarung für iPads

